

RAT

B e s c h l u s s v o r l a g e

TOP: **Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2011**

Vorgesehene Beratungsfolge:**Termine:**

Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid

25.11.2010

Hauptausschuss

29.11.2010

Rat der Stadt Lüdenscheid

13.12.2010

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2011 erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Investition 2010:	-
Investition Folgejahre:	-
Einmaliger Aufwand:	-
Lfd. jährliche Aufwendungen:	Die über Gebühren umzulegenden Kosten betragen im Jahr 2011 rd. 2.019,9 T€.
Deckung:	Produkt: 120 010 050 Sachkonto: 4321000, 6321000

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

A Allgemein

Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen, bei klassifizierten Straßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie den Winterdienst.

Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.12.2009 (Straßenreinigungssatzung).

B Änderungen der Straßenreinigungsgebühren

Für das Jahr 2011 ergeben sich in den einzelnen Reinigungsklassen Änderungen der Gebührensätze unter § 7 (6) der Straßenreinigungssatzung. Die Änderungen in den jeweiligen Reinigungsklassen werden in der Anlage 1 gegenübergestellt. Im Durchschnitt wird aufgrund des Vortrages von Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren eine Gebührensteigerung von 19,5 % erforderlich. In der Gebührenkalkulation 2011 wird u. a. eine Unterdeckung aus 2009 berücksichtigt, die insbesondere für die erforderlichen Mehraufwendungen im Winterdienst aufgrund der extremen Witterungsverhältnisse in 2009 entstanden ist.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2011 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten D bis J, erläutert.

C Änderungen im Satzungstext (Anlage 1)

Die Lüdenscheider Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in 8 Reinigungsklassen mit unterschiedlichen Reinigungspflichten für die Stadt und die Eigentümer aufgeteilt. Entsprechend dieser Aufteilung wird die Winterwartung auf Fahrbahnen immer durch die Stadt durchgeführt. Die wirtschaftliche Winterwartung mit einem Winterdienstfahrzeug ist jedoch nicht auf jeder Fahrbahn möglich, z. B. in schmalen und kurzen Straßen, die als Sackgasse ohne Durchgangsverkehr ausgebaut sind und über keine ausreichende Wendemöglichkeit verfügen. Hier könnte die Winterwartung auf den Fahrbahnen durch die Stadt nur mit kostenintensiven manuellen Einsätzen durchgeführt werden.

Daher wäre es sachgerecht, neben der Kehrrichtreinigung auch die Fahrbahnwinterwartung auf die Grundstückseigentümer zu übertragen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist und eine wirtschaftliche Winterwartung durch die Stadt nicht erfolgen kann. Zur Realisierung dieser Reinigungsart sollte eine neue Reinigungsklasse IX eingeführt werden. Da die Reinigung vollständig auf die Grundstückseigentümer übertragen wäre, wären für Straßen der neuen Reinigungsklasse IX grundsätzlich keine Straßenreinigungsgebühren zu erheben.

Durch die Bildung einer neuen Reinigungsklasse werden Änderungen im Satzungstext erforderlich. Die Änderungen sind in der Anlage 1 farblich markiert.

D Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1)

Das Straßenreinigungsverzeichnis der Straßenreinigungssatzung sollte wie folgt geändert werden:

- Entsprechend der Erläuterungen in Abschnitt C wird die Bildung einer neuen Reinigungsklasse IX vorgeschlagen, wonach die vierzehntägliche Reinigung sowie die Winterwartung auf den Fahrbahnen und Gehwegen durch die Grundstückseigentümer erfolgen. Empfohlen wird, die folgenden Straßen in die neue Reinigungsklasse einzustufen:

Wohnwege Schumannstr. 2 - 8a, 10 - 16 und 18 - 24 sowie die Wohnwege Weberstraße 2 - 8 und 10 - 12.

- Die Bahnhofsallee war bisher eine Sackgasse und ist daher als Anliegerstraße mit geringerer Verkehrsbedeutung in die Reinigungsklasse IV mit einer einmal wöchentlichen Reinigung eingestuft. Durch den Ausbau der Straße entsteht eine Verbindungsstraße von der Altenaer Straße zur Bahnhofsstraße mit einer höheren Verkehrsbedeutung. Daher sollte die Bahnhofsallee als Straße mit innerörtlichen Verkehr in die Reinigungsklasse II eingestuft werden, wonach durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal zu reinigen sind. Durch die Umstufung der Bahnhofsallee in die Reinigungsklasse II hat die Straße im Winterdienst eine höhere Priorität.
- Bestandteil der Gluckstraße sind zwei kurze Verbindungswege zur Regerstraße, die zurzeit in die Reinigungsklasse V eingestuft sind. Demnach sind durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich zu reinigen. Die Verbindungswege zur Regerstraße können grundsätzlich nicht durchfahren werden und sollten aufgrund des geringen Verschmutzungsgrades aus dem Straßenverzeichnis herausgenommen werden. Die Reinigung und Winterwartung auf den Verbindungswegen erfolgt dann durch die Stadt.
- Die Hindemithstraße ist für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden. Die Hindemithstraße ist eine Anliegerstraße, die in einen Hauptzug und zwei Stichstraßen mit unterschiedlicher Verkehrsbedeutung unterteilt werden kann. Der Hauptzug der Straße sollte aufgrund der höheren Verkehrsbedeutung in die Reinigungsklasse V eingestuft werden. Hier sind durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu befreien. Die zwei Stichstraßen sind Sackgassen und haben eine geringere Verkehrsbedeutung und sollten daher in die Reinigungsklasse VII eingestuft werden, wonach durch die Eigentümer die Fahrbahnen und Gehwege jeweils vierzehntäglich zu reinigen sind. Die Winterwartung auf der Fahrbahn wird durch die Stadt durchgeführt.
- Des Weiteren wurden die Offenbach-, die Orffstraße und die Telemannstraße gewidmet. Alle drei Straßen sind längere ausgebaute Sackgassen und dienen dem Anliegerverkehr. Aufgrund des zu erwartenden Verschmutzungsgrades und des Verkehrsaufkommens sollten die Straßen in die Reinigungsklasse V eingestuft werden, wonach durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich zu reinigen sind. Die Winterwartung auf der Fahrbahn erfolgt durch die Stadt und auf den Gehwegen durch die Eigentümer.
- Zwischen der Hindemith- und der Orffstraße befindet sich ein längerer Verbindungsweg, der für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet wurde. Der Verbindungsweg sollte aufgrund des zu erwartenden Verschmutzungsgrades und der Verkehrsbedeutung in die Reinigungsklasse VI eingestuft werden, sodass der Weg vierzehntäglich durch die Stadt zu reinigen ist.

Alle Änderungen des Straßenverzeichnisses sind in der Anlage 1 zusammengefasst aufgeführt.

E Kosten und Erlöse der Straßenreinigung für 2011

Für das Jahr 2011 werden folgende Kosten und Erlöse erwartet:

- Kosten der Kehrrichtreinigung 2011	rd.	+	1.098,2 T€
- Kosten des Winterdienstes 2011	rd.	+	1.096,8 T€
- Erlöse 2011	rd.	-	20,0 T€
(je 50 % entfallen auf Kehrrichtreinigung und Winterdienst)			

Zur Ermittlung der über Gebühren zu finanzierenden Kosten für das Jahr 2011 wird neben den Kosten der Kehrrichtreinigung und des Winterdienstes eine Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2008 sowie eine Kostenunterdeckung aus 2009 und der von der Stadt zu tragende öffentliche Anteil berücksichtigt. Die Erläuterungen folgen in den Abschnitten F bis G.

Die Ermittlung der Gebührensätze für die Kehrrichtreinigung und den Winterdienst wird im Abschnitt H erläutert.

Hinweis: Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Zahlenkomprimierung und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

F Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren

Nach § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb der folgenden drei Jahre ausgeglichen werden. Sie können dabei wahlweise im ersten, zweiten oder dritten Folgejahr in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Die Gebührenkalkulation 2011 berücksichtigt die volle Kostenüberdeckung (Ermittlung nach KAG) aus dem Jahr 2008 in Höhe von insgesamt rd. 457,1 T€. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Überdeckungen im Bereich des Winterdienstes von rd. 365,4 T€ und der Kehrrichtreinigung von rd. 91,7 T€.

Darüber hinaus wurde für das Jahr 2009 gemäß Abschluss nach KAG eine Unterdeckung von insgesamt rd. 589,9 T€ festgestellt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Unterdeckungen im Bereich des Winterdienstes von rd. 587,4 T€ und der Kehrrichtreinigung von rd. 2,4 T€. Die Unterdeckung aus 2009 wurde ebenfalls in voller Höhe in die Kalkulation für das Jahr 2011 eingestellt.

G Gemeindeanteil (Anlage 2)

Von den Kosten der Straßenreinigung ist ein Kostenanteil als städtischer Eigenanteil zu berücksichtigen. Die übrigen Kosten sind über die Straßenreinigungsgebühren zu decken. Die Bestimmung dieses städtischen Anteils liegt im Ermessen der Stadt. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die Interessen der Allgemeinheit und das Interesse des Einzelnen an Straßenreinigungsleistungen abzuwägen. Nur in dem Maße, wie ein allgemeines Interesse an der Reinigung besteht, sollten Mittel aus dem allgemeinen Haushalt verwendet werden. Dabei wird in der einschlägigen Fachliteratur ein städtischer Eigenanteil von mindestens 10 % als erforderlich angesehen, den die Stadt nicht über Gebühren finanzieren kann.

Zur Festlegung des städtischen Anteils wurden die Straßen in Lüdenscheid in vier Kategorien unterteilt und jeder Straßenkategorie ein bestimmter Anteil öffentliches Interesse zugeordnet. Der Berechnungsweg ist in der Anlage 2 aufgezeigt. Auf diese Weise wurde für 2011 ein städtischer Eigenanteil von insgesamt 12 % ermittelt. Dieser Kostenanteil wird bei der Ermittlung der Gebührensätze pauschal in allen Reinigungsklassen gleichermaßen berücksichtigt.

H Kostenverteilung und Gebührenermittlung (Anlage 3)

Zu ermitteln sind die Gebührensätze, die pro Frontmeter Straßenlänge pro Jahr zu entrichten sind. Hierfür sind die Kosten, die im Rahmen der Kehrrichtreinigung und des Winterdienstes entstehen, getrennt voneinander und nach verschiedenen Maßstäben (z. B. Reinigungshäufigkeit) auf die Reinigungsklassen aufzuteilen.

Hinweis:

An kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen wurde der vom Amt für Finanzen und Beteiligungen festgesetzte Satz von 7,05 % sowohl im Bereich der Kehrrichtreinigung als auch im Bereich des Winterdienstes zugrunde gelegt.

H 1 Kosten der Kehrichtreinigung

Zur Ermittlung der Kosten für die manuelle und maschinelle Reinigung werden in die Kalkulation die durchschnittlichen Kosten der vergangenen 5 Jahre (2005 bis 2009) eingestellt. Zu diesem Betrag sind die Personalkostensteigerungen für die Jahre 2010 und 2011 entsprechend dem Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst sowie Preissteigerungen im allgemeinen Kostenbereich von 2,5 % p. a. zu berücksichtigen. Für das Jahr 2011 ergeben sich so voraussichtliche Kosten für die manuelle und maschinelle Reinigung von rd. 1.098,2 T€.

Abzüglich der Erlöse z. B. für Anlagenabgänge sowie Zinsen in Höhe von rd. 10,0 T€ belaufen sich die Kosten der Kehrichtreinigung für das Jahr 2011 auf rd. 1.088,2 T€.

Von diesem Betrag ist der städtische Anteil von 12 % in Höhe von 130,6 T€ abzuziehen, sodass die umlagefähigen Kosten für das Jahr 2011 im Bereich der Kehrichtreinigung rd. 957,6 T€ betragen.

Des Weiteren sind noch die umlagefähigen Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren zu berücksichtigen. Für die Gebührenkalkulation 2011 ist ein Betrag von rd. -73,2 T€ gebührenmindernd geltend zu machen. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- In 2008 wurde im Bereich der Kehrichtreinigung eine Überdeckung von rd. 91,7 T€ festgestellt (siehe Abschnitt F). Hiervon entfällt ein Anteil von rd. 18,0 T€ auf den städtischen Haushalt, sodass die Überdeckung in Höhe des Differenzbetrages von rd. 73,7 T€ von den umlagefähigen Kosten 2011 abzuziehen ist.
- In 2009 hat sich eine Unterdeckung von rd. 2,4 T€ errechnet (siehe Abschnitt F). Davon entfallen rd. 1,9 T€ auf den städtischen Haushalt, sodass ein geringer Restbetrag von rd. 0,5 T€ zu den umlagefähigen Kosten hinzuzurechnen ist.

Wird von den umlagefähigen Kosten für das Jahr 2011 von rd. 957,6 T€ die Summe aus Vorjahren in Höhe von rd. -73,2 T€ abgezogen, errechnet sich im Ergebnis für den Bereich der Kehrichtreinigung ein Betrag von rd. 884,4 T€, der über Gebühren zu decken ist.

H 2 Ermittlung der Gebührensätze für die Kehrichtreinigung und Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 1

Zur Verteilung der Kosten für die Kehrichtreinigung wurden die Reinigungsklassen entsprechend der jeweiligen Reinigungshäufigkeit und des Reinigungsaufwandes bei der Kehrichtreinigung bewertet (Spalte (c)). Dabei wird etwa der Reinigungsklasse I mit 7-mal wöchentlicher Reinigung und einem üblichen Aufwand der Faktor 7 zugeteilt. In den Reinigungsklassen VII und IX wird hingegen keine Kehrichtreinigung durchgeführt, so dass diese mit dem Faktor 0 bewertet werden.

Der über Gebühren zu finanzierende Kostenanteil in Höhe von rd. 884,4 T€, der auf die Kehrichtreinigung entfällt, wird nach diesem Verhältnis auf die Reinigungsklassen verteilt. Spalte (e) enthält die Summe der Gebühren, die sich in der jeweiligen Reinigungsklasse pro Jahr für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter ergeben.

Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Frontmeter in einer Reinigungsklasse (Spalte (f)).

H 3 Kosten des Winterdienstes

Um den starken Schwankungen der Lüdenscheider Winter Rechnung zu tragen, werden in die Kalkulation die durchschnittlichen Winterdienstkosten der vergangenen 5 Jahre (2005 bis 2009) eingestellt. Zu diesem Betrag sind die Personalkostensteigerungen für die Jahre 2010 und 2011 entsprechend dem Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst sowie Preissteigerungen im allgemeinen Kostenbereich von 2,5 % p. a. zu berücksichtigen. Für das Jahr 2011

ergeben sich so voraussichtliche Winterdienstkosten von rd. 1.096,8 T€. Abzüglich der Erlöse von rd. 10,0 T€ belaufen sich die Kosten für das Jahr 2011 auf 1.086,8 T€.

Von diesem Betrag ist der städtische Anteil von 12 % in Höhe von rd. 130,4 T€ abziehen, sodass die umlagefähigen Kosten im Bereich der Winterwartung für das Kalkulationsjahr 2011 rd. 956,4 T€ betragen.

Des Weiteren sind noch die umlagefähigen Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren zu berücksichtigen. Für die Gebührenkalkulation 2011 ist ein Betrag von rd. 179,1 T€ hinzuzurechnen. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- In 2008 wurde im Bereich des Winterdienstes eine Überdeckung von rd. 365,4 T€ festgestellt (siehe Abschnitt F). Hiervon entfällt ein Anteil von rd. 70,2 T€ auf den städtischen Haushalt, sodass die Überdeckung in Höhe des Differenzbetrages von rd. 295,3 T€ von den umlagefähigen Kosten 2011 abziehen ist.
- In 2009 hat sich eine Unterdeckung von rd. 587,4 T€ errechnet (siehe Abschnitt F). Davon entfallen rd. 113,1 T€ auf den städtischen Haushalt, sodass ein Betrag von rd. 474,4 T€ zu den umlagefähigen Kosten hinzuzurechnen ist.

Wird zu den umlagefähigen Kosten für das Jahr 2011 von rd. 956,4 T€ eine Summe aus Vorjahren in Höhe von rd. 179,1 T€ hinzugerechnet, betragen die über Gebühren zu deckenden Kosten des Winterdienstes im Ergebnis rd. 1.135,5 T€.

H 4 Ermittlung der Gebührensätze für den Winterdienst und Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 2

Zur Verteilung dieser Kosten wurde auch hier ein Verhältnis gebildet, in welchem die Gebührensätze der einzelnen Reinigungsklassen zueinander stehen sollen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Lüdenscheider Straßen bezüglich des Winterdienstes nach einer Prioritätenliste bedient werden, die sich aus der Verkehrsbedeutung und der Verkehrssicherheit ergibt. Die Straßen der Reinigungsklassen wurden daher nach der Winterdienstpriorität in Stufen eingeteilt. Am häufigsten erfolgt der Winterdienst im Innenstadtbereich, sodass die Klasse I den Faktor 3 erhält. Anliegerstraßen mit geringer Verkehrsbedeutung erhalten den Faktor 1. Straßen der Reinigungsklasse IX, in denen kein Winterdienst erfolgt, werden mit dem Faktor 0 bewertet (Spalte (i)).

Nach diesem Verhältnis werden die über Gebühren zu finanzierenden Kosten des Winterdienstes auf die Reinigungsklassen verteilt. Man erhält in Spalte (k) die Gebühren, die in der jeweiligen Reinigungsklasse für das Jahr 2011 für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter zu entrichten sind. Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse (h) geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Reinigungsklasse (Spalte (l)).

H 5 Gesamtkosten sowie Ermittlung der Gesamtgebühr und Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 3

Im Ergebnis sind für die Kehrreineigung und für den Winterdienst Gesamtkosten von rd. 2.019,9 T€ über Gebühren zu decken.

Addiert man innerhalb einer Reinigungsklasse jeweils die gerade ermittelten Gebührensätze für die Kehrreineigung (Spalte (f)) und für den Winterdienst (Spalte (l)), so erhält man die Jahresgebühr, die in einer Reinigungsklasse pro Frontmeter Straßenlänge zu entrichten ist.

I Gebühreneinnahmen

Würden die Gebührensätze 2010 unverändert bestehen bleiben, wären für 2011 rd. 1.690,7 T€ an Gebühreneinnahmen zu erwarten. Die Berechnung der voraussichtlichen Gebühreneinnahmen berücksichtigt bereits die Änderungen, die sich zum 01.01.2011 im Straßenver-

zeichnis ergeben werden und die damit einhergehenden Änderungen der Frontmeterzahlen in den einzelnen Reinigungsklassen.

Die so kalkulierten Einnahmen liegen um rd. 329,1 T€ unter den umlagefähigen Kosten von rd. 2.019,9 T€, die über Gebühren zu decken sind.

J Kalkulation

Für das Jahr 2011 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

	Kehrichtreinigung in T€	Winterdienst in T€
Kosten 2011	1.098,2	1.096,8
Erlöse 2011	-10,0	-10,0
Gesamtkosten 2011	1.088,2	1.086,8
abzgl. städtischer Anteil von den Gesamtkosten 2011	-130,6	-130,4
Umlagefähige Kosten für 2011	<u>957,6</u>	<u>956,4</u>
Überdeckung aus 2008 (100%)	-91,7	-365,4
abzgl. städtischer Anteil an der Überdeckung 2008	18,0	70,2
Umlagefähige Überdeckung aus 2008	-73,7	-295,3
Unterdeckung aus 2009 (100%)	2,4	587,4
abzgl. städtischer Anteil an der Unterdeckung 2009	-1,9	-113,1
Umlagefähige Unterdeckung aus 2009	0,5	474,4
Summe umlagefähige Unter- / Überdeckung aus 2008 und 2009	<u>-73,2</u>	<u>179,1</u>
<u>über Gebühren zu deckender Betrag</u>	<u>884,4</u>	<u>1.135,5</u>
über Gebühren zu deckender Betrag insgesamt	2.019,9	
Einnahmen bei bisherigen Gebührensätzen	1.690,7	
Differenz	-329,1	
durchschnittliche Gebührenänderung	19,5 %	

Hinweis: Die genannten Beträge können aufgrund der Zahlenkomprimierung und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

K Zusammenfassung

Im Ergebnis liegen die Gebühreneinnahmen bei unveränderten Gebührensätzen um rd. 329,1 T€ unter dem Betrag, der in 2011 über Gebühren zu decken ist, sodass die Straßenreinigungsgebühren pauschal um 19,5 % zu erhöhen sind.

Für Straßen der einzelnen Reinigungsklassen fällt die Gebührenveränderung jedoch unterschiedlich aus. Die Gebühren der Reinigungsklassen I und VIII sinken, die Gebühren für die Straßen der übrigen Reinigungsklassen steigen, was insbesondere auf den Vortrag der Kostenüber- und -unterdeckung aus 2008 und 2009 zurückzuführen ist. Für Straßen der neuen Reinigungsklasse IX sind grundsätzlich keine Reinigungsgebühren zu zahlen.

Die folgenden Übersichten zeigen die Jahresgebühren der Jahre 2010 und 2011 sowie die Reinigungsleistungen in den verschiedenen Reinigungsklassen:

Reinigungs- Klasse	Jahresgebühr pro Frontmeter Straßenlänge in 2010 in Euro	Jahresgebühr pro Frontmeter Straßenlänge in 2011 in Euro	Veränderung in Euro
I	29,54	27,41	-2,13
II	6,04	7,58	1,54
III	9,76	10,49	0,73
IV	4,88	5,25	0,37
V	3,01	3,79	0,78
VI	3,01	3,79	0,78
VII	1,15	2,33	1,18
VIII	17,78	17,50	-0,28
IX	-	0,00	0,00

Reinigungs- Klasse	Reinigungs- bedeutung	Reinigungspflichten und -häufigkeiten
I	Fußgänger- geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal.
II	innerörtlicher Verkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
III	überörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal.
IV	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
V	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VI	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Gehwege vierzehntäglich.
VII	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VIII	innerörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.
IX	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (einschließlich der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Gebührenkalkulation und der Satzungsänderung zugestimmt. Die 6. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigelegt.

Lüdenscheid, den 11.11.2010

gez. Dzewas

Dzewas

Anlagen